

que les personnes qui ont en commun un droit ou une obligation, ou dont le droit ou l'obligation dépend d'un seul et même acte juridique.

Les communes demandereses ne se trouvent point dans ces conditions, nécessaires à l'introduction d'un débat collectif devant le Tribunal fédéral. Leur action ne se base pas, en effet, sur une créance qu'elles auraient en commun ou solidairement contre la Confédération ou l'Etat de Vaud, ni sur une obligation née d'un seul acte juridique. Chacune des dites communes poursuivant, pour ce qui la concerne, le recouvrement d'une somme qu'elle prétend lui être due individuellement, la simple addition dans une conclusion unique de ces réclamations distinctes, ne saurait donner lieu à un débat collectif dans le sens de l'art. 6 précité. Il faut plutôt considérer l'action actuelle comme une réunion de demandes individuelles dont chacune doit être appréciée séparément.

Or, aucune de ces prétentions n'atteint la somme de 3000 fr. L'art. 27 de la loi sur l'organisation judiciaire ne soumettant à la connaissance du Tribunal fédéral les différends de droit civil entre des corporations d'une part, et la Confédération ou des cantons d'autre part, que lorsque la valeur du litige est supérieure à 3000 fr., il en résulte que ce Tribunal n'a point compétence pour se nantir des demandes des cinq communes sus-indiquées.

Dans cette situation il n'y a pas lieu d'examiner l'exception d'incompétence opposée par le Conseil fédéral et tirée de la nature administrative du litige.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

Il n'est pas entré en matière sur la demande introduite par les communes de Bière, Ballens, l'Isle, Montricher et Pampigny.

---

112. Urtheil vom 28. November 1879 in Sachen  
Boß gegen Boß.

A. Durch Urtheil des Amtsgerichtes Interlaken vom 16. Oktober 1878 wurde auf Klage des Ehemannes Boß dessen Ehe mit Anna geb. Zimmermann gerichtlich geschieden. Gegen dieses Urtheil ergriff Frau Boß die Appellation an das bernische Obergericht, welches dasselbe am 23. August 1879 dahin abänderte, daß die Parteien auf zwei Jahre zu Tisch und Bett getrennt wurden. Dieses Urtheil wurde vom Präsidenten des Obergerichtes sofort öffentlich verkündet.

B. Mit Eingabe vom 19./20. Oktober d. J. suchte nun Karl Boß beim Bundesgerichte dafür nach, daß er in Betreff der Säumnis, gegen das Urtheil des Obergerichtes vom 23. August 1879 rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht zu erklären, wieder in den vorigen Stand eingesetzt werden möchte. Zur Begründung dieses Gesuches führte er im Wesentlichen an: Aus Verdruß über sein unglückseliges eheliches Verhältniß habe er sich schon vor Anhebung des Scheidungsprozesses ins Ausland begeben, sei jedoch mit seinen Eltern und seinem Anwalte noch längere Zeit in Relation geblieben, bis er endlich gar nichts mehr von sich habe hören lassen. Erst den Bemühungen seines Vaters sei es gelungen, seinen Aufenthalt ausfindig zu machen und ihm von dem Urtheile des Obergerichtes Kenntniß zu geben, jedoch erst zu einer Zeit, als mehr als 20 Tage seit der Ausfällung und Verkündung jenes Urtheils verlossen gewesen. Er sehe sich deshalb genöthigt, gemäß § 70 der eidg. C.-P.-O. das Begehren um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu stellen, indem er behaupte, daß die in dieser Gesetzesbestimmung bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Denn

a. habe er von dem Urtheile des bernischen Obergerichtes erst am 12. Oktober 1879 Kenntniß erhalten, — und

b. haben der in Frage stehenden Fristversäumnis unverschuldete Hindernisse zu Grunde gelegen, indem es seinen Eltern und seinem Anwalte wegen seiner, des Petenten, unbekanntem Abwesenheit unmöglich gewesen sei, ihm von der Vorladung

vor Obergericht und dem obergerichtlichen Urtheile Kenntniß zu geben.

C. Die Ehefrau Bosß trug auf Abweisung des gestellten Gesuches an, indem sie bestritt, daß Petent erst am 12. Oktober 1879 von dem obergerichtlichen Urtheile Kenntniß erhalten habe, und eventuell, daß derselbe durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, innert der Frist zu handeln.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da nach § 70 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesgerichte vom 22. November 1850 die Wiedereinsetzung nicht bloß gegen Versäumung von richterlichen, sondern auch von gesetzlichen Fristen stattfindet und bekanntlich auch nach gemeinem Prozeßrechte eine Restitution gegen Versäumung von gesetzlichen Nothfristen nicht ausgeschlossen ist, so steht bei dem Stillschweigen der Art. 29 und 30 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege der analogen Anwendung des genannten § 70 auf Fälle der vorliegenden Art ein Hinderniß nicht entgegen.

2. Nun ist aber nach dieser Gesetzesbestimmung die Wiedereinsetzung nur zulässig, wenn der Impetrant darthut, daß er oder sein Sachwalter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sei, innerhalb der Frist zu handeln, und dieser Nachweis ist nun nicht nur nicht geleistet, sondern nicht einmal an-erboten, so daß das Gesuch ohne Weiteres abgewiesen werden muß. Denn nach der eigenen Darstellung des Petenten soll dieses Hinderniß darin bestanden haben, daß er nach Anhebung des Scheidungsprozesses sich unbekannt wohin entfernt und weder seinem Anwalte noch seinen Eltern Kenntniß von seinem Aufenthalte gegeben hat, und nun liegt in diesem Verhalten offenbar eine unentschuld bare Nachlässigkeit, welche ihn des Rechtes auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlustig macht.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das gestellte Gesuch ist abgewiesen.

## II. Liquidation von Eisenbahnen.

### Liquidation forcée des chemins de fer.

113. Urtheil vom 1. Dezember 1879 in Sachen Winterthur gegen Liquidationsmasse der Nationalbahn.

A. Um das von den Statuten der Gesellschaft Winterthur-Zofingen vorgeschriebene Aktienkapital von acht Millionen Franken vollständig zu machen und damit den Finanzausweis vor dem Bundesrathе leisten zu können, hatte die Ortsbürgergemeinde Zofingen durch Beschluß vom 7. September 1874, über die früher von derselben beschlossene Aktienbetheiligung von ein Million Franken hinaus, weitere 400 000 Franken fest und 100 000 Fr. unter der besonderen Bedingung, „daß sowohl die Subvention des Staates Bern für die Linie Zofingen-Lyz ausgesprochen, als überhaupt diese Linie finanziell gesichert sei“, an Aktien übernommen.

Da nun aber eine solche bedingte Aktienzeichnung für den Zweck des Finanzausweises unthunlich erschien, wurde die Stadtgemeinde Winterthur ersucht, in den Riß zu treten, und diese beschloß sodann am 13. September 1874:

1. Die Stadt Winterthur theiligt sich bei dem Eisenbahnunternehmen Winterthur-Zofingen mit einer weitem Zeichnung von 150 000 Fr. (unter gewissen Bedingungen).

2. Für den Fall, daß die von der Ortsbürgergemeinde Zofingen unterm 7. September 1874 an ihre Nachsubvention geknüpften Bedingungen wider Erwarten nicht in Erfüllung gehen sollten, wird die unter Dispositiv I beschlossene Nachtragszeichnung auf 210 000 Fr. erhöht.

In der diesfälligen Weisung des Stadtrathes Winterthur ist ausgeführt, daß eine Nachtragszeichnung von 250 000 Fr. für die Kompletirung des Aktienkapitals und zur Leistung des Finanzausweises unumgänglich nöthig sei. Ein Gemeindegensoffe fand aber, daß zur Ergänzung des Aktienkapitals nur noch